

No. 518. 1542. 17. März.

Vonn gots gnaden Moritz hertzogk zw Sachssenn ꝛc.

Lieben andechtigen. Wir sint in erkundung kommen, wie ir euch vnser heilligen vnd christlichen religion nicht gemes vorhaltten, auch euere kappen nicht austziehen vnd was sunst der lar zu wider davon abstehen wollet. Vnd ab wir euch wol ein tzeit bis anhero zugesehen vnd vormeint haben, ir wurdet dauon ab stehen, wil vns als ein christlichen fursten solchs lenger zugestatten (die weille ir in euerm vorhaben zu beharren vormeinet, da durch dan vil guthertzige christenn sehr geergert werden) keines weges leidlichen sein. Damit aber solchem euerm vngotlich vorhaben geweret, haben wir vnsern rath vnd liben getrewen Hansen von Kitzschirn zu euch abgefertiget, vnser gemuit vnd entliche maynung euch antzuzaignen vnd zu vormelden, mit begeren ir wollet in horen, auch gleich vnser person in dieser sachen stadt vnd glauben gebenn, vnd euch dem selben also nach vorhaltet, dan wo solche vnser ernste maynung vnd bephell von euch vorechtlichen vbergangen, auch die aus cleydung in wendigk dreien wochen nach dato nicht beschege vnd ir vnserer christlichen kirchen ordenunge in allen artickeln nit geleben wollett, so seintt wir bedach euch ferner kein einkommen volgen zu lassen vnd in vnserm closter keines weges lenger zgedulden. Das haben wir euch darnoch zu richten vnangezaigt nicht lassen wollen. Datum Dresden freittags nach Oculi den 17 marci anno ꝛc. XLII.

An die nonnen zum heilligen Creutz onder Meissen, Rissaw, Hayn vnd Freybergk.

Nach dem Concept im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 519. 1542. 16. Mai.

Vonn gots genadenn Morytz hertzogk zw Sachssenn ꝛc.

Rath vnd lieber getreuer. Wir habenn jungst denn nonnen zum heyllegenn Creutz vnder Meyssenn durch vnser schryfft, auch vnsern rath vnd liebenn getreuen Hannsenn von Kytzscheren schreybenn vnd sagenn lassenn, das sie ihre kappenn vnd habyt ablegenn vnd sich vnser liebens herren vnd vatters gothseligenn kirchenn ordenung gemes vorhaltenn solten. Vnd ob wir wol vormeyneth, si wurdenn dem also vnnwegerlichen nachkommenn seynn, so gelanget vnns doch glaublichenn ann, das solchs vonn ihenn bis her vorblybenn, welchs vns nicht zu geringenn myßfallenn reycheth. Demnach ann dich vnser genedigs begeren, du wolthest ihnn solchs vorhaltenn vnd nachmal mit ihenn ernstlichen vorschaffenn, da sie des aber inn wegerung stehenn wurdenn, so wollest du ihnn gar nichts reychenn gebenn noch sunstenn zukommenn lassenn, auch mit fleys das dem vnserm beuehlich also nachgelebeth werde, achtung gebenn vnd selbst darauf sehenn, dann solch ihr ehrgerlich lebenn wir lennger noch zuhengenn gar nicht bedacht. Vnd geschicht inn dem vnser ernste vnd vnnachlessige maynung. Datum Dresdenn dinstags noch Vocem iocunditatis anno ꝛc. XLII°.

An vnsern amptman zu Meissen Heinrich vonn Bunaw.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift wie No. 518.